Information zur gymnasialen Oberstufe und zum Deutschen Internationalen Abitur (DIA)

Diese Zusammenstellung soll Schülern, Eltern und Lehrern einen Einblick in die Regelungen zum Deutschen Internationalen Abitur geben ohne Anspruch auf Vollständigkeit und mit dem Hinweis auf möglicherweise anstehende Änderungen. Deshalb kann nur diese Prüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung die einzig verbindliche Veröffentlichung sein.

1. Übersicht über die Gesamtqualifikation

Die Gesamtqualifikation der Reifeprüfung besteht aus zwei Teilbereichen, in denen zusammen maximal **900 Punkte** erreicht werden können:

TEILBEREICH A

5 Abiturprüfungen
Ergebnisse vierfach gewertet

300 Punkte

TEILBEREICH Q

36 Halbjahresleistungen
aus den Qualifikationsfächern

600 Punkte

2. Meldung zur Prüfung

Im ersten Halbjahr der 12. Jahrgangsstufe meldet sich der Schüler zur Reifeprüfung und wählt seine Prüfungsfächer:

a) drei schriftliche Prüfungsfächer und
b) zwei mündliche Prüfungsfächer.

Die möglichen Prüfungsfächerkombinationen sind aus dem dafür verwendeten Formular ersichtlich:

Name _____ **Klasse** _____

MUSTER

Hiermit melde ich mich zur Reifeprüfung 20xx
und wähle verbindlich die folgende Prüfungskombination:

Rückgabe bis xx. Oktober

			schriftliche Prüfungsfächer			mündliche Prüfungsfächer	
Aufgabenfelder		Fächer	1	2	3	4	5
I	Sprachlich – literarisch - künstlerisch	**Deutsch**	X	gewählte Fächer bitte ankreuzen			
		Spanisch					
		Englisch					
		Französisch					
		Kunst					
		Musik					
II	Mathematisch – naturwissensch. - technisch	**Mathematik**					
		Physik					
		Biologie deutsch					
		Chemie					
III	Gesellschafts-wissenschaft-lich	**Geschichte**					
		Erdkunde					
		Politik					

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass meine Wahl der Prüfungsfächer jede der folgenden Bedingungen erfüllt:

1. Aus jedem Aufgabenfeld (I, II und III) muss mindestens ein Fach Prüfungsfach sein.
2. Die schriftlichen Prüfungsfächer dürfen nicht alle aus dem Aufgabenfeld I sein.
3. Ich habe höchstens zwei Prüfungsfächer ausgewählt, die nicht in deutscher Sprache geprüft werden:

Spanisch		als	2.	3.	4.	5.	Prüfungsfach
Englisch		als	2.	3.	4.	5.	Prüfungsfach
Französisch		als	2.	3.	4.	5.	Prüfungsfach

4. Ich habe beachtet, dass höchstens eines der unter 3. genannten Fächer mündliches Prüfungsfach ist.
5. Ich habe nur Fächer ausgewählt, die ich in Klasse 10, 11 und 12 belegt habe.
6. Ich habe kein Fach zweimal gewählt.

_____ _____
Datum Unterschrift des Schüler/der Schülerin

_____ _____
Datum Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Nach dem Abgabetermin ist eine Änderung nicht mehr möglich!!

3. Zulassung zur schriftlichen Reifeprüfung

Am Ende des ersten Halbjahres der 12. Jahrgangsstufe wird der Schüler zur schriftlichen Reifeprüfung zugelassen, wenn seine Leistungen in den drei Halbjahren 11.1, 11.2 und 12.1 folgende Anforderungen erfüllen:

Halbjahresleistungen der 5 Prüfungsfächer aus den Halbjahren 11.1, 11.2 und 12.1 15 Halbjahresleistungen in 5 Prüfungsfächern	Keine dieser 15 Halbjahresleistungen darf 00 Punkte sein.

Teilbereich Q: (siehe Punkt 5)	Die Teilqualifikation Q (siehe Punkt 5) muss (unter Einbeziehung bestmöglicher Ergebnisse im Halbjahr 12.2) erfüllt werden können.

Wenn der Schüler diese Anforderungen nicht erfüllt, also nicht zur schriftlichen Prüfung zugelassen wird, muss er die Halbjahre 11.2 und 12.1 wiederholen oder die Schule verlassen.

Zu beachten ist, dass ein Schüler, der die maximale Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe von vier Jahren überschreiten würde, nicht zum Abitur zugelassen werden kann.

4. Schriftliche Reifeprüfung

Die schriftlichen Prüfungen in den drei vom Schüler gewählten Prüfungsfächern finden nach Abschluss des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 12 innerhalb einer Prüfungswoche statt.

5. Zulassung zur mündlichen Reifeprüfung

Am Ende des zweiten Halbjahres der Jahrgangsstufe 12 wird der Schüler zur mündlichen Reifeprüfung zugelassen, wenn seine Leistungen folgende Anforderungen erfüllen:

Teilbereich Q 36 Halbjahresleistungen	Keine der 36 Halbjahresleistungen darf 00 Punkte sein.
	Mindestens 29 der 36 Leistungen müssen mit 05 Punkten oder mehr bewertet sein. Es können also maximal 7 der einzubringenden Halbjahresleistungen unter dieser Punktzahl liegen.
	Die Summe der 36 Leistungen muss in einfacher Wertung mindestens 180 Punkte betragen, in umgerechneter Bewertung (s.u.) 200 Punkte.

Die Punktzahl dieses Teilbereichs Q (in einfacher Wertung min. 180 Punkte / max. 540 Punkte) wird anschließend nach der folgender Formel umgerechnet, damit für die endgültige Berechnung ein Wert von min. 200 Punkte / max. 600 Punkte entsteht:

$$\frac{\text{Punktsumme aller 36 Halbjahresleistungen}}{36} \times 40$$

Wenn ein Schüler nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen wird, muss er die 12. Jahrgangsstufe wiederholen oder die Schule verlassen.

Für die Anrechnungspflicht im Teilbereich Q geltende folgende Regeln:

A. Es *müssen* angerechnet werden:	alle vier Halbjahresleistungen der **5 Prüfungsfächer**, auch wenn sie unter Punkt B. nicht verpflichtend wären

B. Es *müssen* angerechnet werden:	4 Halbjahresleistungen **Deutsch** 4 Halbjahresleistungen **Mathematik**
	14 Halbjahresleistungen aus den Fachbereichen **Fremdsprachen (incl. Spanisch)** und **Naturwissenschaften**, dabei gilt zusätzlich: - aus jedem dieser beiden Fachbereiche müssen mindestens 4 Halbjahresleistungen angerechnet werden. - aus dem Bereich der Fächer Spanisch, Englisch und Französisch muss eine Sprache mit allen 4 Halbjahresleistungen angerechnet werden.
	4 Halbjahresleistungen im Fachbereich **Geschichte, Philosophie, Politik, Erdkunde, Economía** und **Ciencias Sociales**, davon mindestens 2 Halbjahresleistungen in Geschichte
	mindestens 3 Halbjahresleistungen in **Kunst** oder **Musik**

C. Es *dürfen* angerechnet werden:	höchstens 3 Halbjahresleistungen in **Sport**

! ACHTUNG: Werden in einem Fach Leistungen eingebracht, so sind die Ergebnisse aus mindestens zwei Halbjahren anzurechnen! Bei der Auswahl der 36 Halbjahresleistungen muss also jedes Fach mit mindestens zwei Halbjahresleistungen vertreten sein. Es müssen aber nicht Leistungen aus aufeinanderfolgenden Halbjahren sein.

6. Die mündliche Reifeprüfung

1. Die mündliche Reifeprüfung im vierten und fünften vom Schüler gewählten Prüfungsfach findet nach einem festgesetzten Terminplan am Ende des zweiten Halbjahres der 12. Jahrgangsstufe statt.

2. Nach der Prüfung im vierten und fünften Prüfungsfach werden weitere mündliche Prüfungen (nur im ersten bis dritten Prüfungsfach) angesetzt, wenn
   a) ein Schüler die Reifeprüfung noch nicht bestanden hat und ein Bestehen durch weitere Prüfungen möglich erscheint (Bestehensprüfung),
   b) der Prüfungsleiter weitere Prüfungen ansetzt,
   c) sich ein Schüler freiwillig zu (maximal 2) weiteren Prüfungen meldet.

Für die Fälle 2a - 2c wird das Gesamtergebnis für ein Prüfungsfach nach der unten aufgeführten Tabelle berechnet.

7. Bewertung und Mindestanforderungen in der schriftlichen und mündlichen Reifeprüfung

Teilbereich A 5 Prüfungsfächer	In mindestens 3 der 5 Fächer müssen in einfacher Wertung mindestens 05 Punkte, in vierfacher Wertung mindestens 20 Punkte erreicht werden. Eines dieser drei Fächer muss Deutsch, Mathematik, Englisch oder Spanisch sein.
Die Ergebnisse werden vierfach gewertet	Die Summe der 5 Prüfungsleistungen muss in einfacher Wertung mindestens 25 Punkte, in vierfacher Wertung mindestens 100 Punkte betragen.

Wenn ein Schüler die Reifeprüfung nicht bestanden hat, muss er die 12. Jahrgangsstufe wiederholen oder die Schule verlassen.

In Fächern, die **schriftlich und mündlich geprüft** werden (siehe Punkt 6 / 2a-c) wird das Ergebnis nach der auf der nächsten Seite folgenden Tabelle berechnet. Das dort aufgeführte Ergebnis ist bereits die vierfache Wertung.

Errechnung des Endergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung gemäß § 7

Das Endergebnis der Prüfung in einem Fach wird wie folgt ermittelt:

$$PF = \frac{2s + m}{3}$$

Dabei sind:

PF: das nicht gerundete Endergebnis der Prüfung in einem Fach in einfacher Wertung
s: die Punktzahl der schriftlichen Prüfung im Fach
m: die Punktezahl der mündlichen Prüfung im Fach

Tabelle zur Festsetzung eines Prüfungsergebnisses in vierfacher Wertung bei schriftlicher und mündlicher Prüfung gemäß § 32

		Punktezahl der schriftlichen Prüfung															
		00	**01**	**02**	**03**	**04**	**05**	**06**	**07**	**08**	**09**	**10**	**11**	**12**	**13**	**14**	**15**
Punktezahl der mündlichen Prüfung	**00**	00	03	05	08	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40
	01	01	04	07	09	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41
	02	03	05	08	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43
	03	04	07	09	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44
	04	05	08	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45
	05	07	09	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47
	06	08	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48
	07	09	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49
	08	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51
	09	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52
	10	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53
	11	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55
	12	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53	56
	13	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55	57
	14	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53	56	59
	15	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55	57	60

Bei nicht ganzzahligem Endergebnis wird nach der Multiplikation mit dem Faktor 4 auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; ab n,5 wird aufgerundet.

8. Die Abschlussnote

Die Summe der Punktzahlen, die der Schüler in den Teilbereichen A und Q erreicht hat, ergibt die Gesamtqualifikation.
Die Durchschnittsnote ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Umrechnung der Gesamtpunktzahl in eine Durchschnittsnote

Punkte	Note	Spanische Note
900-823	1.0	10,00
822-805	1.1	9,83
804-787	1.2	9,67
786-769	1.3	9,50
768-751	1.4	9,33
750-733	1.5	9,17
732-715	1.6	9,00
714-697	1.7	8,83
696-679	1.8	8,67
678-661	1.9	8,50
660-643	2.0	8,33
642-625	2.1	8,17
624 607	2.2	8,00
606-589	2.3	7,83
588-571	2.4	7,67
570-553	2.5	7,50
552-535	2.6	7,33
534-517	2.7	7,17
516-499	2.8	7,00
498-481	2.9	6,83
480-463	3.0	6,67
462-445	3.1	6,50
444-427	3.2	6,33
426-409	3.3	6,17
408-391	3.4	6,00
390-373	3.5	5,83
372-355	3.6	5,67
354-337	3.7	5,50
336-319	3.8	5,33
318-301	3.9	5,17
300	4.0	5.00